

über III  
01  
Herrn Czerwonka

### **Variantenprüfung auf dem Dwang - Vorlage 01043/2017**

**hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Interessengemeinschaft „Südufer Dwang“ bezüglich der Variantenprüfung vom 27.04.2017**

#### 1. Fördermittel

Mit der Neuordnung der Ministerien nach der Landtagswahl im September 2016 werden die gesamten Förderbearbeitungen und Förderprogramme von touristischen und straßenbegleitenden Radwegen im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zusammengefasst. Dieser Prozess ist derzeit in der Umsetzung.

Es wird auch weiterhin eine Unterscheidung zwischen Tourismus- und Alltagsradverkehr geben. Der Einsatz von Fördermitteln für die Varianten 2, 3 und 3a wurde bereits ausreichend dargestellt und durch die beteiligten Partner – Tourismusverband M-V, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, baufachlicher Prüfstelle und Wirtschaftsministerium mit Blick auf die gesicherte Trasse der Variante 1 nachrangig betrachtet.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Verkehrsabteilung des Energieministeriums trägt diese die Entscheidung für den Uferweg (Variante 1) als attraktivste Streckenführung mit. Der Verein „Pro Schwerin“ hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme eindeutig für den Uferweg Variante 1 positioniert. Eine erneute Anfrage und Stellungnahme mit neuen Argumenten oder Begründungen liegt der Landeshauptstadt Schwerin nicht vor.

#### 2. Eingriff in bestehende Nutzungsverhältnisse

Derzeitig besteht ein geduldetes Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den 23 anliegenden Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern am Uferweg. Im Textteil des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Am Dwang VO 12“ wurde festgesetzt, die „Vorbehaltsfläche Fuß- und Radweg an der Wasserkante (Flurstück 174) kann weiterhin unentgeltlich bis zur Inanspruchnahme der Flächen für den Ausbau bzw. die erstmaliger Erstellung der Erschließungsanlagen genutzt werden.“)

Zwischen dem zukünftigen Uferweg am südlichen Dwang und den Außenwänden der Häuser der Anwohnerinnen und Anwohner besteht ein räumlicher Abstand von 50 bis 60 Metern. Nur bei sechs Grundstücken ist dieser Abstand geringer (35 – 25 m). Der Höhenunterschied von den Terrassen der Häuser und dem Uferweg beläuft sich von 7,5 m bis 2,10 m.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass man nicht von einem Eingriff in bestehende Nutzungsverhältnisse sprechen kann. Eine Zuwegung vom Gartentor über den Fuß- und Radweg zum Bootssteg ist zumutbar und wird bereits in sehr vielen Gemeinden praktiziert. In der Variante 3a sind insgesamt 4 Eigenheimgrundstücke und 20 Kleingartenanlagen betroffen, wobei die Kleingartenlauben dann unmittelbar am Weg liegen.

#### 3. Pacht/Verkauf Uferstreifen (Flurstück 174) an die 23 Grundstücksanlieger

Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich mit der Übernahme von Uferflächen aus dem Landeseigentum im Umlegungsverfahren verpflichtet diese für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich zu machen und ausgeschlossen die Flächen privaten Nutzern zu veräußern bzw. zur Nutzung zu überlassen. Die Verpflichtung erfolgte auf der Grundlage von öffentlichem Recht

(Baugesetzbuch). Privatrecht (Bürgerliches Gesetzbuch) ist in diesem Zusammenhang nicht anwendbar.

Wenn diese Verpflichtung durch die Landeshauptstadt Schwerin nicht eingehalten wird, kann das Land finanzielle Nachforderungen an die Landeshauptstadt Schwerin stellen bzw. die Rückabwicklung der Grundstücksübertragung auch für die in das private Eigentum der Anlieger übergegangenen Flächen fordern, da eine wesentliche Grundlage des Vereinfachten Umlegungsverfahrens geändert wird. Eventuell zu erzielende Pacht- bzw. Kaufpreiszahlungen sind an das Land Mecklenburg-Vorpommern abzuführen. Eine (Mit-)Finanzierung des Gesamtprojektes durch eine der von Herrn Bartlau und Herrn Haller im Schreiben vom 27.04.17 dargestellten Varianten ist deshalb nicht möglich.

#### 4. Variante 3a

Die Varianten 1 und 3 a sind nicht touristisch gleichwertig. Der Uferweg (Variante 1) befindet sich in unmittelbarer Gewässernähe und gewährt einen ungestörten Blick auf den südlichen Ostorfer See in sehr ruhiger Lage. Eine erneute Nachmessung der beiden Varianten ergab, dass die Variante 3 a ca. 30 m länger in der Streckenführung ist.

Der Weg der Variante 3a würde voraussetzen, dass ein 5 m breiter Streifen der Kleingartenanlage beräumt werden muss. Der Weg befindet sich im direkten Anschluss des gesetzlich geschützten Biotops. Dieses Biotop hat eine Mächtigkeit in der Breite von 15 bis 85 Metern. Der Röhrichtstreifen ist mit Weiden und Erlen durchsetzt, so dass er nur an sehr wenigen Stellen den direkten Blick auf das Wasser zulässt. Die Untere Naturschutzbehörde spricht von erheblichen Beeinträchtigungen des gesetzlichen Biotopschutzes auf einer Strecke von 100 m und erwartet Störungen von Bruthabitaten. Die Verbandsbeteiligung ist erforderlich. Der Eingriff in die Natur ist im Vergleich zur Variante 1 sehr erheblich.

I.V.



Bernd Nottebaum